

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kerstin C e l i n a (GRÜNE):

Nachdem die Staatsregierung im Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) beschlossen hat, bis 2040 klimaneutral zu werden, Schwimmbäder große Energieverbraucher sind und ein großer Sanierungsbedarf bei den kommunalen Hallen- und Freibädern besteht, frage ich die Staatsregierung, wie die Staatsregierung die Kommunen bei den anstehenden Sanierungen der Schwimmbäder unterstützt, wieviel Prozent der öffentlichen Schwimmbäder in Bayern (bitte nach Regierungsbezirken auflisten) ihren Energiebedarf aus erneuerbaren Energien decken und wie die Staatsregierung angesichts der klimapolitischen Ziele beabsichtigt, gezielt energiesparende und klimafreundliche Energiequellen bei öffentlichen Schwimmbädern zu fördern.

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts eigenständig über Baumaßnahmen und den Betrieb ihrer Schwimmbäder; die Staatsregierung erhebt keine Details zur Betriebsführung sowie zur Energieversorgung der Bäder.

Der Freistaat unterstützt seine Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bei Baumaßnahmen an schulisch bedarfsnotwendigen Sportanlagen – hierzu zählen auch schulisch bedarfsnotwendige Hallenbäder – mit Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Förderfähig sind in diesem Zusammenhang die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neubau, Umbau, Erweiterung sowie General- und Teilsanierung. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf den schulisch genutzten Anteil der Sportanlage und bedarf

einer schulaufsichtlichen Genehmigung über die auf Dauer zu erwartenden Sportklassen. Dabei sind grundsätzlich auch Aufwendungen für Bauvorhaben, bei denen ein erhöhter Energiestandard verwirklicht wird, im Rahmen der Kostenrichtwerte förderfähig.

Darüber hinaus sind Sanierungen, die dem Erhalt von Schwimmbädern als Orte zur Vermittlung der Schwimmfähigkeit für Kinder und Jugendliche dienen, im Sonderprogramm Schwimmbadförderung förderfähig. Auch hier können Kosten für energiesparende und klimafreundliche Energiequellen als zuwendungsfähige Ausgaben angesetzt werden.